

99107112037002, 99107112037002

Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung als Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/312875815/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107112037002, 99107112037002
Leistungsbezeichnung I	Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung als Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung als Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	psychotherapeutische Erstversorgung, Hilfsmittel, Pflegeleistungen, Bundesversorgungsgesetz, Hinterbliebene, gesundheitliche Schäden,

Modul	Sachverhalt
	Kriegsauswirkungen, Teilhabeleistungen, Opferentschädigung, psychische Gewalt, Heilmittel, Zivildienstbeschädigte, OEG, Erwerbsunfähigkeit, sexualisierte Gewalt, Unterstützung, BVG, Betroffene von Straftaten, Opfer, schnelle Hilfen, soziales Entschädigungsrecht, Traumaambulanz, Gesundheitsschaden, Gewalttaten, Fürsorgestellen, Versorgungsämter, Terrortaten, Impfgeschädigte, Wehrdienstbeschädigte, Witwenunterstützung, medizinische Behandlung, Gewaltopfer, Soziale Entschädigung, Gesundheitsstörung, Angehörige, Nahestehende
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_143.html
Teaser	Als Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende einer gesundheitlich geschädigten Person können Sie Schnelle Hilfen erhalten. Zu den Schnellen Hilfen zählt therapeutische Unterstützung sowie die Betreuung/Beratung in Traumaambulanzen.
Volltext	Als Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende einer Person, die durch bestimmte Ereignisse gesundheitlich geschädigt wurde, können Sie Schnelle Hilfen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen in einer Traumaambulanz) sowie besondere

Modul

Sachverhalt

psychotherapeutische Leistungen erhalten.

Hinterbliebene können darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, Leistungen zum Lebensunterhalt und die Leistung zur Förderung einer Ausbildung erhalten.

Angehörige sind Ehegatt:innen sowie Kinder und Eltern der geschädigten Person. Zu den Nahestehenden zählen Geschwister sowie Personen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Hinterbliebene sind Witwen und Witwer, Waisen, Eltern und Betreuungsunterhaltsberechtigte.

Die Abstimmung erfolgt mit der jeweils zuständigen Behörde, die Ihnen mitteilt, welche Leistungen für Sie in Betracht kommen könnten.

Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihr Träger der sozialen Entschädigung.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie sind Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende einer Person, die in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) einen Gesundheitsschaden aufgrund eines schädigenden Ereignisses erlitten hat.
- Sie können den direkten oder wesentlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und den Gesundheitsschäden oder dem Tod des Erstgeschädigten nachweisen.
- Aufgrund der Gesundheitsschädigung des Erstgeschädigten sind Sie als Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende selbst körperlich oder seelisch belastet.

Kosten

Der Antrag ist kostenlos.

Verfahrensablauf

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde (Träger des sozialen Entschädigungsrechts) ein. Die Behörde prüft

Modul

Sachverhalt

Ihren Antrag, entscheidet über die Gewährung der Leistung und deren Umfang. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise.

Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie online oder auf schriftlichem Wege beantragen.

- Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren.
- Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, ob Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen bestehen und welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können.
- Das Fallmanagement kann bei Bedarf das weitere Verfahren und mögliche Leistungsansprüche, die über die allgemeine Aufklärungs Beratungs- und Auskunftspflicht hinausgehen, mit Ihnen besprechen.
- Bestehen Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen, wie das weitere Verfahren aussieht.
- Von der Ansprechperson erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
- Auf Basis der Unterlagen werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Dazu ist der Onlineantrag auszufüllen und die notwendigen Nachweise sind hochzuladen.
- Die erstattungsfähigen Kosten und bewilligte Geldleistungen werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsvoraussetzung ist, dass alle Pflichtangaben angegeben wurden. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach zuständiger Behörde und individuellem Fall. Eine genaue Zeitangabe lässt sich nicht pauschal festlegen und hängt von der Komplexität des Einzelfalls ab.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite Ihres Landes oder Ihrer zuständigen Behörde. https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
Kurztext	• Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung Feststellung für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende • Fördervoraussetzungen: Für den Erhalt von therapeutischen Leistungen muss nachgewiesen werden, dass eine verwandte oder nahestehende Person aufgrund eines schädigenden Ereignisses gesundheitliche Schäden erlitten hat oder verstorben ist und die Antragstellende Person durch die Kenntnis hierüber ebenfalls gesundheitlich belastet ist • Hinterbliebene können weitere Leistungen beantragen, wie zum Beispiel Entschädigungsleistungen (Renten) • Der Antrag kann unabhängig des Verfahrens der Erstgeschädigten Person gestellt werden • Kosten: der Antrag ist kostenlos • Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch • Zuständig: Träger des sozialen Entschädigungsrechts • Beispiele für schädigende Ereignisse: Kriegsfolgen, Impfschaden, Gewalttaten
Ansprechpunkt	Landesamt für soziale Dienste

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung als Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende beantragen